



Gemeinde
Thüringen

A-6712 Thüringen, Vorarlberg
Telefon 05550/2211
Fax 05550/2211-1

Zl.:523/1995

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE THÜRINGEN

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LBG1. Nr. 1/1987, i.d.F. LBG1.Nr.57/1994, sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Thüringen vom 20.06.1995 wird verordnet:

I.

Die Verwendung lärmender Geräte, insbesondere Rasenmäher, Heckenscheren mit Verbrennungsmotoren, Häcksler, Motor- und Kreissägen, sowie auf die Baugeräte, ist an Sonn- und Feiertagen verboten und wird werktags auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.

II.

Das überlaute Spielen von Musik und Fernsehern im Freien ist während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.

III.

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und das Halten von Tieren von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt am 22.06.1995 in Kraft. Die Verordnung vom 10.06.1992 tritt außer Kraft.

Thüringen, am 21. Juni 1995

Angeschlagen am: 21.06.1995
Abgenommen am: 05.07.1995



Der Bürgermeister:


(Helmut Gerster)